

## BEKANNTMACHUNG

Zum Zwecke der Beschränkung von Grundeigentum für den Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Plaidt – Punkt Weißenthurm West, Bauleitnummer (Bl.) 1460 in der Gemarkung Miesenheim zugunsten der Fa. Westnetz GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Diddo Diddens, Dr. Jürgen Gröner und Dr. Patrick Wittenberg, Florianstr. 15-21, 44139 Dortmund, hat die Fa. Westnetz GmbH den Antrag auf Durchführung eines Enteignungsverfahrens mit Festsetzung der Entschädigung gestellt.

Verfahrensgrundlage ist:

§ 45 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S.1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 84 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) in Verbindung mit den §§ 11 und 31 des Landesenteignungsgesetzes (LEnteigG) vom 22.04.1966 (GVBl. S.103), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2009 (GVBl. S.413).

Gleichzeitig wurde die vorzeitige Besitzeinweisung in die für die Maßnahme benötigte Grundstücksfläche beantragt (§ 38 LEnteigG in Verbindung mit § 44b EnWG).

Von der Maßnahme ist folgendes Grundeigentum betroffen:

Grundbuch und Gemarkung	Grundbuch Blatt	Flur	Flurstück Nr.	Größe in m <sup>2</sup>	Inanspruchnahme m <sup>2</sup> S: Schutzstreifen und Mast V: Vorübergehende Inanspruchnahme außerhalb des Schutzstreifens
Miesenheim	4164	5	543/287	4314	S: 1370 V: 95
Eigentümer	Ottmar Rünz, geb. 1953				

Den Termin zur mündlichen Verhandlung über den Enteignungsantrag sowie den Termin zur mündlichen Verhandlung zur Erörterung der mit der vorzeitigen Besitzeinweisung zusammenhängenden Fragen habe ich anberaumt auf

**Dienstag, den 01. Februar 2022, 10:00 Uhr  
im Sitzungsraum 122 (1. Etage)  
der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Stresemannstr. 3-5  
56068 Koblenz**

Die in dem Verfahren unmittelbar Beteiligten haben zu diesem Termin eine besondere Ladung erhalten.

Alle Beteiligten, deren rechtliches Interesse berührt wird, werden hiermit gemäß § 31 Abs. 4 LEnteigG aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch beim Nichterscheinen der Beteiligten über den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann. Nach § 68 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.09.1998 (BGBl.I S.3050) ist der Verhandlungstermin grundsätzlich **nicht öffentlich**.

441-01-06-01-21

56068 Koblenz, 21.12.2021  
Struktur- und  
Genehmigungsdirektion Nord  
Im Auftrag  
gez.  
Sigrid Wirz-Ries  
Beglaubigt:



*A. Dorn*

Andrea Dorn  
Regierungsamtfrau